

Lohnaufzeichnungen vorlegen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte, werden, wenn nicht nach anderen Gesetzen eine strengere Bestrafung eintritt, zum Betrage von 1000 K oder mit Dauer von drei Monaten bestraft.

Die Strafe hat, wenn nicht nach anderen Gesetzen eine strengere Bestrafung eintritt, diejenigen, welche im Verfahren über die Anerkennung oder eines Entschädigungsanspruches Unrichtigkeiten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei angemessener Sorgfalt nicht entgehen

## § 355.

Die Pflicht der Geheimhaltung verletzt, die Bestimmungen der §§ 240 und 349 mit Geld bis zum Betrage von 1000 K, in besonderen Umständen mit Arrest bis zur Dauer von drei Monaten bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine strengere Bestrafung eintritt.

## § 356.

In versicherungspflichtiger Betrieb nicht der Arbeitgeber selbst, sondern durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben oder ist ein Stellvertreter Betriebsleiter bestellt (§ 18), so sind die Bestimmungen der §§ 351, 352, 353, Z. 1, 354, Absatz 1, Strafen gegen den Stellvertreter oder den Betriebsleiter zu verhängen. In diesen Fällen verhängten Geldstrafen gegen den Arbeitgeber.

## § 357.

Die Bestrafung der in den §§ 351 bis 355 bezeichneten Verbrechen steht den politischen Bezirksbehörden zu.

Geldstrafen fließen der zuständigen Bezirksbehörden zur teilweisen Bestreitung der Kosten dieser Stelle zu verwenden.

Die Verurteilung zu einer Geldstrafe ist gleichbedeutend mit der Verurteilung zu einer Arreststrafe, wobei in jedem Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle je 10 K ein Tag Arrest zu bemessen ist. Die Straferkenntnisse kann binnen 14 Tagen an die politische Landesbehörde eingereicht werden, welche endgültig entscheidet.

## § 358.

Die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Verbrechen verjähren innerhalb sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt bei Über-

## § 355.

(Unverändert.)

## § 356.

(Unverändert.)

## § 357.

(Unverändert.)

## § 358.

(Unverändert.)

